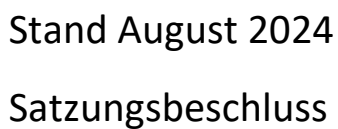


Aufhebung Bebauungsplan 272 - Im Hölken -



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BauGB abgesehen.	
1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023	Datum
Stellungnahmen	
<u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>	
1.1 WSW Energie & Wasser AG, Fachbereich 12/123	01.08.2023
1.2 WSW Energie & Wasser AG, Fachbereich 12/121	01.08.2023
1.3 WSW Netz GmbH, Fachbereich VNB/52	01.08.2023
1.4 Autobahn GmbH des Bundes	18.08.2023
1.5 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4	23.08.2023
1.6 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54	23.08.2023
1.7 Bergische Industrie und Handelskammer	25.08.2023
1.8 Landwirtschaftskammer NRW	25.08.2023
<u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u>	
GasLINE	20.07.2023
PLEdoc GmbH	20.07.2023
Amprion GmbH	24.07.2023
WSW Netz GmbH, Fachbereich VNB/51	01.08.2023
WSW Mobil GmbH	01.08.2023
Thyssengas GmbH	14.08.2023
Handwerkskammer Düsseldorf	17.08.2023
Vodafone West GmbH	18.08.2023
Wupperverband	23.08.2023
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33	23.08.2023
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	23.08.2023
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53.2	23.08.2023

Örtlichkeit ändert sich durch das Aufhebungsverfahren nichts. Die Information zu den Leitungen hat keinerlei Auswirkungen auf das nun erfolgende Aufhebungsverfahren. Im Zusammenhang mit zukünftigen Bauanträgen sind diese Leitungen seitens der/des Projektentwicklers/in zu beachten.

1.2 Stellungnahme: WSW Energie & Wasser AG, Fachbereich 12/121, 01.08.2023

Die WSW Energie & Wasser AG, 12/121 Planung Projektierung Entwässerung haben keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans 272A Im Hölken.

Die Stellungnahme der WSW zur Planungskonferenz vom 20.06.2023 ist in der Begründung für die Aufhebung in Kap. 4.3.2 vollständig übernommen worden und die Belange der WSW Energie und Wasser AG, Abt. 12/121 Planung Projektierung Entwässerung in Bezug auf zu sichernde Leitungsrechte, Zugänglichkeit und Überbaubarkeit der Entwässerungsanlagen werden bei der weiteren Entwicklung der Flächen entsprechend berücksichtigt. Ebenfalls werden die Belange des Gewässers- (Gewässerrandstreifen) und des Hochwasserschutzes berücksichtigt.

Schmutzwasser: DN 500/600 STZ vorhanden, ausreichend dimensioniert.

Abwägungsvorschlag zu 1.2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung überholten Planungsrechts. An der Örtlichkeit ändert sich durch das Aufhebungsverfahren nichts.

Die Entwässerungsthematik ist bei zukünftigen Planungen und Anträgen zu beachten.

Anmerkung: Die Angabe der obigen Kapitelnummer bezieht sich auf den Text zur Behördenbeteiligung. Die Ausführungen sind nun in den Punkten 6.2.3 und 6.2.4 der Begründung zu dieser Vorlage enthalten.

1.3 Stellungnahme: WSW Netz GmbH, Fachbereich VNB/52, 01.08.2023

Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom merkt an: Für die Einspeisung der Energie in das Kabelnetz sind umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich.

Abwägungsvorschlag zu 1.3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung überholten Planungsrechts. An der Örtlichkeit ändert sich durch das Aufhebungsverfahren nichts. Die Information zu den Leitungen hat keinerlei Auswirkungen auf das nun erfolgende Aufhebungsverfahren. Im Zusammenhang mit zukünftigen Bauanträgen sind diese Leitungen seitens der/des Projektentwicklers/in zu beachten.

1.4 Stellungnahme: Autobahn GmbH des Bundes, 18.08.2023

Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Autobahn 1, Abschnitt 29 sowie für die Anschlussstelle Wuppertal-Langerfeld zuständig. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans 272. Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen S1/03-05-02-03#00013#0066 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans bestehen seitens der Fernstraßen-Bundesamt keine Bedenken.

Hinweis:

Zu PV-Anlagen im Bereich von Bundesautobahnen gilt Folgendes:

Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Gemäß § 9 Abs. 5 FStrG tritt bei baulichen Anlagen, die im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden. Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur

durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen. Satz 1 Nr. 1 von § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 FStrG in der Anbauverbotszone ist nur möglich, wenn gemäß § 9 Abs. 7 FStrG das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter entsprechender Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

Eine Ausnahmegenehmigung kann gemäß § 9 Abs. 8 FStrG ggf. auch dann erfolgen, wenn eine substantiierte Begründung vom Bauherrn vorgelegt wird, warum die Errichtung im Anbauverbotsbereich zwingend erforderlich ist, und die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde sowie die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Dies fließt auch in unsere Prüfung ein. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt dabei grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren kann ggf. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone erforderlich sein. Die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG könnte für diesen Fall z.B. auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 8 FStrG ist jedoch nur möglich, wenn folgende gewichtigen straßenrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen:

- Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der autobahneigenen Anlagen (Bestandsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 4 FStrG und Funktionsflächen)
- Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs während der Errichtung und des Betriebs (insb. keine Verkehrseingriffe, Blendwirkung)

- damit verbunden die Beachtung der Vorgaben der RPS 2009 (Anm. Verfasserin: Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme)
- Sicherstellung von bereits bestehenden konkreten Ausbauabsichten

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gemäß § 9 Absatz 1 FStrG (vor oder erst im Rahmen eines Bauantrages) sind zur Beurteilung dazu folgende Unterlagen/Angaben zwingend erforderlich:

- Maßstabsgerechter Lageplan mit allen geplanten (baulichen) Anlagen auf den jeweiligen Baugrundstücken (Solarmodule, Nebenanlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Umfahrungen, Aufschüttungen etc.) mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m senkrecht gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB) und der Anbaubeschränkungszone (100 m senkrecht gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB) gemäß obiger Definition sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der baulichen Anlagen jeweils senkrecht gemessen zum oben dargestellten Fahrbahnrand
- Ansichtsdarstellungen aller geplanten Anlagen mit entsprechenden Maßangaben/Höhenangaben, insbesondere auch der Zaunanlage
- Angabe der Höhenprofile von Fahrbahnrand BAB/PV-Anlage (Schnittdarstellung)
- Aussagen zu Blendwirkung/Blendschutz in Bezug auf die BAB, insbesondere welche Maßnahmen ergriffen werden und Darstellung von Alternativen, hier etwa weitere Ausführungen zur Höhe der geplanten Zaunanlage, vorzugsweise mit visueller Darstellung, die hier ggf. gesondert als Hochbau zu beurteilen ist.
- Aussagen zu Brandvermeidung und -bekämpfung im Brandfall (z.B. auch Anfahrtswege Feuerwehr)
- Aussagen/Darstellung geplanter Leitungslagen
- sofern vorgesehen, Aussage bzw. Darstellung geplanter Werbeanlagen

Generell wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind. Weiterhin sind keine Flächen in Anspruch zu nehmen, die als Ausgleichmaßnahmen der Autobahn GmbH dienen.

Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass eine die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinflussende Blendwirkung komplett ausgeschlossen ist bzw. welche Blendschutzvorkehrungen ggf. getroffen werden müssen, um eine Blendung jederzeit und vollständig zu verhindern. Hierfür ist übrigens dabei nicht von Belang, in welchem Abstand die Photovoltaikanlage zur Straße errichtet wird. Als Nachweis ist ein entsprechendes Blendschutzgutachten vorzulegen. Bei Bundesautobahnen muss weiterhin ein Mindestabstand gemäß RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) berücksichtigt werden, um eine erhöhte Unfallschwere bei abkommenden Fahrzeugen von der Fahrbahn zu verhindern. Grundsätzlich sollte jedoch ein Mindestabstand von 25 Metern nicht unterschritten

werden, da dies sonst zu Einschränkungen von Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen führen könnte.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass alle Beleuchtungsanlagen/Lichtquellen so zu gestalten oder abzuschirmen sind, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird, das gilt auch für die Bauphase.

Es wird betont, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

In welchen Umfang die Belange der Straßenbauverwaltung darüber hinaus betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechende Detailplanung der Photovoltaikanlage vorliegt. Das schließt auch im Genehmigungsverfahren erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein. Eine weitere Beteiligung, auch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planung oder im Zusammenhang mit relevanten Baugenehmigungen, ist daher zwingend erforderlich. Das Fernstraßenbundesamt erhält eine Durchschrift der konsolidierten Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag zu 1.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung überholten Planungsrechts. An der Örtlichkeit ändert sich durch das Aufhebungsverfahren nichts. Die Information zum Umgang mit PV-Anlagen hat keinerlei Auswirkungen auf das nun erfolgende Aufhebungsverfahren.

Im Zusammenhang mit zukünftigen Bauanträgen sind diese Informationen seitens der/des Projektentwicklers/in zu beachten.

1.5 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4, 23.08.2023

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 keine Bedenken, da sich nach deren Wissen im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da die Zuständigkeiten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfiehlt diese -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag zu 1.5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung überholten Planungsrechts. An der Örtlichkeit ändert sich durch das Aufhebungsverfahren nichts. Aktuell sind keine denkmalrechtlichen Belange bekannt.

Im Zuge eines neuen Planverfahrens würden die relevanten Denkmalbehörden u.a. des LVR als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zudem wird in Baugenehmigungsverfahren die Unter Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal beteiligt.

1.6 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, 23.08.2023**Gewässerschutz**

Im Plangebiet befindet sich das nicht berichtspflichtige Gewässer Meine.

An allen Gewässern ist grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) umzusetzen. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen. Umsetzungspflichtig sind die Kommunen bzw. die von Ihnen mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Wasser- und Bodenverbände oder sondergesetzlichen Wasserverbände.

Das Zielerreichungsgebot sowie das Verschlechterungsverbot sind Bestandteile der Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer und im §§ 27 ff. WHG geregelt. Demnach sind die Bewirtschaftungsziele rechtlich verbindlich und bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.

In den Beteiligungsunterlagen konnte entnommen werden, dass die Belange hinsichtlich des Gewässerrandstreifens gem. § 38 WHG im gesetzlichen Rahmen Berücksichtigung finden. Dieser Randstreifen ist mindestens einzuhalten, um die Restriktionen bzw. negativen Einwirkungen auf das Gewässer zu mindern. Falls noch nicht erfolgt, wird empfohlen den zuständigen Unterhaltungspflichtigen diesbezüglich zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag zu 1.6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Inhalte der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie sowie des Wasserhaushaltsgesetzes sind für jedermann verbindlich und müssen deshalb auch im Rahmen zukünftiger Genehmigungsplanungen berücksichtigt werden. Die Beteiligung des Wupperverbandes als zuständiger Unterhaltungspflichtiger erfolgte ebenfalls im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Aus Sicht des Wupperverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans 272.

1.7 Stellungnahme: Bergische Industrie und Handelskammer, 25.08.2023

Seitens der Bergischen IHK bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes. Diese dient der Umsetzung der mit der Energiewende einhergehenden Vorgaben und der Sicherung der Energieversorgung. Das geplante Vorhaben liegt nach Aufhebung des Bebauungsplanes innerhalb einer Flächenkulisse, die eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ermöglicht und eine Nutzung als Freiflächensolarenergieanlage grundsätzlich zulassen würde.

Alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im aktuellen Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt und wurden als regionalbedeutsame Potenzialfläche identifiziert. Eine gewerbliche Nutzung der Flächen wird nach vorliegenden Erkenntnissen mangels entsprechender Erschließungsmöglichkeiten der Flächen ausgeschlossen.

In der Stellungnahme der IHK zum Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW wurde in diesem Zusammenhang angeregt, dass Solarenergiebereiche entlang der Verkehrsinfrastruktur und angrenzend an den Siedlungsraum nur dann vorgesehen werden sollten, wenn dort keine Potenzialflächen und Sondierungsbereiche für die Siedlungsentwicklung dargestellt sind. Mit Blick auf die Mobilisierungshemmnisse neuer Wirtschaftsflächen und den besonderen Flächennutzungsdruck für die Wirtschaft sollten die wirtschaftlichen Potenzialflächen, für die bereits ein lokaler und regionaler Konsens vorliegt - wie im vorliegenden Fall - nicht zusätzlich verknappert werden.

In Anbetracht des knappen Gutes an gewerblichen Bauflächen in Wuppertal kann die IHK den Verlust der Gewerbefläche als Interessenvertreter der gewerblichen Wirtschaft nicht gutheißen. Für die wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt sei auch die Versorgung der Unternehmen mit entsprechenden Gewerbeflächenangeboten notwendig. Da wo potenzielle Gewerbeflächen wegfallen und wie in diesem Fall zukünftig als Standort für eine Freiflächensolarenergieanlage genutzt werden, sollten dann an anderer Stelle gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Abwägungsvorschlag zu 1.7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die Gewerbereservefläche derzeit nicht erschließbar ist, kann eine gewerbliche Bebauung der Fläche nach heutigen Erkenntnissen ausgeschlossen werden. Somit bietet es sich an, den Standort für die dezentrale Energieerzeugung zu entwickeln um die mit der Energiewende einhergehenden Vorgaben umzusetzen und die Energieversorgung zu sichern. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Nutzung von Flächen mit Freiflächensolaranlagen von 20 bis 30 Jahren ist die gewerbliche Bebauung der Fläche jedoch langfristig nicht ausgeschlossen, sollten sich neue Möglichkeiten zur Erschließung der Fläche ergeben.

1.8 Stellungnahme: Landwirtschaftskammer NRW, 25.08.2023

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Gegen die beabsichtigte Nutzung des Plangebietes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen erhebliche Bedenken.

Landwirtschaftliche Flächen dienen der Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit der Ernährungssicherung der Bevölkerung. Neben der Ernährungsfunktion erfüllen landwirtschaftliche Flächen im bedeutsamen Maße klimaökologische Aufgaben. Zu nennen sind beispielsweise die großen Grundwasserneubildungsraten, die Funktion als Kohlenstoffsenken sowie die wichtige Funktion bei der Kaltluftentstehung. Somit sind landwirtschaftliche Flächen zu sichern und nur im absolut notwendigen Maße durch funktionsverändernde Nutzungen in Anspruch nehmen.

Die Transformation der Landwirtschaft erfordert ebenfalls mehr landwirtschaftliche Nutzfläche als zuvor für mehr Öko-Anbau, Modulation der Tierhaltung, mehr Eiweißpflanzenanbau, mehr Stallauslauf und Weidegang, weniger Pflanzenschutz-Anwendungen sowie der Sicherstellung des Wirtschaftsdüngerkreislaufs. Extensivere Bewirtschaftung, wie gesellschaftlich angestrebt, erfordert de facto mehr Fläche.

Die vielen Verpflichtungen zu mehr Biodiversitätsmaßnahmen, wie Abstände zu Schutzgütern/Wasser, mehr Brachflächen, extensivere Bewirtschaftung, mehr Wald, verknappen landwirtschaftliche Flächen.

Flächenverknappung hat erhebliche Auswirkungen auf den Pacht- und Kaufmarkt. Die für landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr tragbaren Preissteigerungen tragen zu weiteren Flächenverlust bei.

Vorrangig sollen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, die für deren Errichtung und Nutzung ebenfalls geeignet sind. Photovoltaikanlagen können auch auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden. Diese Potentialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativen Prüfung zu identifizieren.

Sollte nach einer entsprechenden Abwägung die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht vermeidbar sein, darf grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen gefordert werden. Dies gilt auch für einen notwendigen Ausgleich für das Landschaftsbild.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit stellt ein übergeordnetes Ziel in der Regionalplanung dar, an dessen Erreichen sich die gesamte Planung und auch die einzelnen Teilbereiche messen lassen müssen. Im Blick auf die landwirtschaftlichen Flächen bedeutet dieses Prinzip den konsequenten Schutz der wertvollen, unvermehrten Ressource Boden und eine wirklich restriktive Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der

Regionalplanung und den nachgeordneten Planungsebenen. Dies betrifft auch die Ausgestaltung von Kompensationsverpflichtungen.

Abwägungsvorschlag zu 1.8: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gemäß § 2 EEG liegen die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen daher als „vorrangiger Belang“ in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber betont, dass das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden kann.

Die Errichtung von FFPV-Anlagen schließt jedoch eine zeitgleiche landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche nicht aus. Vor allem eine extensive Grünlandwirtschaft, wie sie derzeit auch auf der Fläche betrieben wird, könnte zukünftig – wenn auch mit Einschränkungen - weiterhin möglich sein.

Mit diesem Aufhebungsverfahren werden aber zudem keine Freiflächensolaranlagen planerisch unmittelbar festgesetzt. Die Zulässigkeit ergibt sich nur mittelbar aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.06.2024 bis einschließlich 02.08.2024

Stellungnahmen:

- Keine -

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.06.2024 bis einschließlich 02.08.2024

3.1 Stellungnahme: WSW Energie & Wasser AG, Fachbereich 12/121, 02.07.2024

Von Seiten der WSW Energie & Wasser AG, 12/121 bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des B-Plans 272.

Auf dem Flurstück 60, Flur 447 in der Gemarkung Langerfeld, befindet sich ein S-Kanal DN 500 bzw. 600 STZ an der östlichen Flurstücksgrenze in dem Gehölzstreifen entlang der Meine. 8 m vor der südlichen Grenze des Flurstücks biegt der S-Kanal auf einer Länge von 47 m nach Westen ab. Der Zustandsplan weist für diesen Bereich meist „ohne sichtbare Mängel“ bzw. „keine Mängel“ aus. Nur die letzte Haltung vor dem Knick nach Westen hat einen mittelfristig Sanierungshorizont von ca. 5 Jahren.

Beim Verkauf des städtischen Grundstücks an Dritte sind hier Dienstbarkeiten zu Gunsten der WAW und der WSW Energie & Wasser AG einzutragen. Für den Bau einer FFSA ist eine dauerhafte Erreichbarkeit der Kanalanlagen zu gewährleisten und dürfen diese nicht überbaut werden.

Die Stellungnahme der WSW zur Planungskonferenz vom 20.06.2023 ist in der Begründung zur Aufhebung zum Offenlegungsbeschluss in Kap. 6.2.3 vollständig übernommen und die Belange der WSW Energie & Wasser AG, Abt. 12/121 Planung Projektierung Entwässerung in Bezug auf zu sichernde Leitungsrechte, Zugänglichkeit und Überbaubarkeit der Entwässerungsanlagen bei der weiteren Entwicklung der Flächen entsprechend berücksichtigt worden. Ebenfalls werden die Belange des Gewässers- (Gewässerrandstreifen) und des Hochwasserschutzes und der Starkregenvorsorge in Kap. 6.2.4 ausreichend berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag zu 3.1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung überholten Planungsrechts. An der Örtlichkeit ändert sich durch das Aufhebungsverfahren nichts. Die Information zu den Leitungen hat keinerlei Auswirkungen auf das nun erfolgende Aufhebungsverfahren. Im Zusammenhang mit zukünftigen Bauanträgen sind diese Leitungen seitens der/des Projektentwicklers/in zu beachten.

3.2 Stellungnahme: Autobahn GmbH des Bundes, 16.07.2024

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 18.08.2023 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes und zukünftiger Bauleitplanungen weiter zu beachten.

Abwägungsvorschlag zu 3.2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

s. Stellungnahme 1.4.

3.3 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4, 26.07.2024

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen seitens des Dezernats 35.4 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach dem Kenntnisstand der Bezirksregierung keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da die Zuständigkeiten des Dezernats 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur

Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Insbesondere das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sei zu beteiligen, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.

Abwägungsvorschlag zu 3.3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung überholten Planungsrechts. An der Örtlichkeit ändert sich durch das Aufhebungsverfahren nichts. Aktuell sind keine denkmalrechtlichen Belange bekannt.

Im Zuge eines neuen Planverfahrens würden die relevanten Denkmalbehörden u.a. des LVR als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zudem wird in Baugenehmigungsverfahren die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal beteiligt.

3.4 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, 26.07.2024

Von Seiten der WRRL gelten in Bezug auf die Hydromorphologische Belange weiterhin die Aspekte aus der Stellungnahme aus August 2023.

Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag zu 3.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

s. Stellungnahme 1.6.